

XIX. GP-NR  
6 IAB PR  
1995 -03- 27

zu 6 IJPR

1995 03 27

ANFRAGEBEANTWORTUNG

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler vom 17. März an den Präsidenten des Nationalrates

Die Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben an den Präsidenten des Nationalrates eine parlamentarische Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hatte:

1. Ist Ihnen der Zusammenhang und der Wortlaut der von der Abgeordneten Ilse Mertel im Verlaufe der Plenardebatte der 21. Sitzung des Nationalrates am 9. Februar 1995 getätigten Zwischenrufe bekannt?
2. Wie beurteilen Sie den von der Abgeordneten Ilse Mertel zweimal aufeinanderfolgend und im Zusammenhang mit der Schilderung eines Attentatsversuches auf den Abgeordneten Dr. Jörg Haider getätigten Zwischenruf "Wäre eine Möglichkeit"?
3. Teilen Sie die am 19. Februar 1995 auch von Kurt Wimmer in der Kleinen Zeitung vertretene Auffassung, daß die dargestellte Äußerung als Ungeheuerlichkeit anzusehen ist?
4. Wenn ja, werden Sie als 1. Präsident des Nationalrates entsprechende Veranlassungen treffen, die durch die dargestellte Äußerung bedingt sind, und um welche Veranlassungen wird es sich dabei im einzelnen handeln?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Halten Sie Frau Ilse Mertel vor dem Hintergrund der von ihr gezeigten gewaltbejahenden Gesinnung für geeignet, weiterhin dem Nationalrat als Abgeordnete anzugehören?
7. Wenn nein, haben Sie oder werden Sie in der sozialdemokratischen Fraktion diesen Standpunkt vertreten?
8. Wenn ja, warum?
9. Haben Sie persönlich der Abgeordneten Ilse Mertel nahegelegt, ihr Mandat als Nationalratsabgeordnete zurückzulegen?
10. Wenn ja, mit welchem Erfolg?
11. Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

12. Sind Sie der Auffassung, daß eine weitere Mandatsausübung durch die Abgeordnete Ilse Mertel geeignet ist, das Ansehen und die Würde des Hohen Hauses herabzusetzen?

13. Wenn ja, warum?

14. Wenn nein, warum nicht?

15. Sind Sie der Auffassung, daß die dargestellte Äußerung der Abgeordneten Ilse Mertel geeignet ist, das Ansehen und die Würde des Hohen Hauses herabzusetzen?

16. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um das Ansehen und die Würde des Hohen Hauses wiederherzustellen?

17. Wenn nein, warum nicht?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

I. Ich schicke voraus, daß ich die Anwendung von Gewalt insbesondere auch im Zusammenhang mit politischen Auseinandersetzungen in welcher Form auch immer und gegen wen auch immer auf das Allerschärfste verurteile und ablehne.

Ich würde daher sofort und energisch einschreiten, wenn unter meinem Vorsitz im Plenum des Nationalrates Gewalt verherrlicht werden sollte oder Attentatsversuche auf politische Gegner gerechtfertigt würden.

II. Was den Zusammenhang bzw. den Sachverhalt betrifft, auf den sich ein der Anfrage zugrundeliegender Zwischenruf der Frau Abgeordneten Dr. Ilse Mertel in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Februar 1995 bezieht, wo in der Begründung der Anfrage von einem "Attentat auf ein anderes Mitglied des Hohen Hauses" die Rede ist und der in weiterer Folge (in einem in mehreren Zeitungen erschienenen Inserat) mit dem Begriff "Mord" in Verbindung gebracht wurde, habe ich das Bundesministerium für Justiz um eine konkrete Information ersucht.

- 3 -

Das Bundesministerium für Justiz hat mir eine Unterlage "betreffend das Strafverfahren im Zusammenhang mit einem Vorfall am 24.4.1992 in Linz" zur Verfügung gestellt.

Daraus geht hervor, daß der österreichische Staatsbürger U.K. (von Beruf Hilfsarbeiter) am 24.4.1992 im Cafe "Siebzehner Keller" in Linz einen Zuckerstreuer entwendet und diesen in weiterer Folge in Richtung der Präsidentschaftskandidatin Dr. Heide Schmidt geworfen hat, die in Linz an diesem Tag im Rahmen einer Wahlveranstaltung auftrat, bei der auch Dr. Haider das Wort ergriff.

Der Täter wurde verhaftet, angezeigt und nach Ablegung eines Geständnisses im Namen der Republik schuldig gesprochen, er habe am 24.4.1992 in Linz einen Verfügungsberechtigten des Cafes "Siebzehner Keller" dadurch geschädigt, indem er ihm eine fremde bewegliche Sache, nämlich einen Zuckerstreuer im Wert von S 40,-, entzog, und durch das Schleudern dieses Glaszuckerstreuers mit Metallkappe versucht, "Dr. Heide Schmidt am Körper zu verletzen und an der Gesundheit zu schädigen".

Er wurde deshalb wegen des Vergehens der versuchten Körperverletzung und des Vergehens der dauernden Sachentziehung unter Bedachtnahme auf mildernde Umstände (Versuch, Unbescholtenheit, Geständnis) zu einer Gesamtgeldstrafe von S 6.000,-, im Nichteinbringungsfall 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

Vom weiteren Vorwurf, er habe dadurch, daß er während einer Wahlveranstaltung aus Anlaß der Wahl zum Bundespräsidenten einen Zuckerstreuer gegen die auf einer Bühne stehende Rednerin, nämlich die Präsidentschaftskandidatin und Dritte Nationalratspräsidentin Dr. Heide Schmidt, schleuderte, versucht, eine Versammlung die nicht verboten war, mit Gewalt zu sprengen, wurde der Angeklagte freigesprochen. (Die Oberösterreichischen Nachrichten haben darüber am 27. Februar 1993 unter dem Titel "Mit Zuckerstreuer gegen Heide Schmidt" berichtet.)

Ich verurteile diesen Gewaltakt auf das Allerentschiedenste, und mit Recht wurde der Angeklagte deshalb von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt.

- 4 -

III. Im Nationalrat selbst war ich während der Rede des Abgeordneten Dr. Bauer und des Zwischenrufes der Frau Abgeordneten Dr. Mertel am Nachmittag des 9. Februar, der den Gegenstand der vorliegenden Anfrage bildet, nicht anwesend.

Ich habe auch an der Präsidialsitzung, die am 9. Februar um 18.35 Uhr von dem bis zu diesem Zeitpunkt im Vorsitz befindlichen Dritten Präsidenten des Nationalrates Mag. Haupt einberufen wurde, nicht teilgenommen, da ich das Parlament an diesem Tag (nach vorheriger Absprache mit dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten) um ca. 17 Uhr verlassen mußte, um ein Flugzeug nach Brüssel zu erreichen.

Ich habe aber das Stenographische Protokoll und das Protokoll der Präsidialkonferenz (das dieser Anfragebeantwortung als Anlage beigefügt wird) sorgfältig studiert.

Daraus geht hervor, daß der zum Zeitpunkt des Zwischenrufes der Frau Abgeordneten Dr. Mertel den Vorsitz führende Präsident Mag. Haupt die Sitzung unterbrach, um eine Präsidialsitzung einzuberufen, in deren Verlauf sich der Zweite Präsident des Nationalrates Dr. Neisser, der Dritte Präsident des Nationalrates Mag. Haupt sowie die Vertreter der SPÖ, der ÖVP, der Grünen und des Liberalen Forums damit einverstanden erklärten, daß die Frau Abgeordnete Dr. Mertel nach Wiederaufnahme der Sitzung vor dem Plenum des Nationalrates eine Erklärung abgeben wird, aus der hervorgeht, daß sie sich in keiner Weise mit dieser "Möglichkeit" (nämlich Gewaltanwendung) identifiziert und sie auch nicht gutheißen kann. In dieser Erklärung sollte auch das Bedauern über die Mißverständlichkeit ihrer Äußerung zum Ausdruck gebracht werden.

Dem Verlangen des Vertreters der Freiheitlichen, der Abgeordneten Dr. Mertel einen Ordnungsruf zu erteilen, wurde vom Dritten Präsidenten des Nationalrates Mag. Haupt und den anderen Mitgliedern der Präsidialkonferenz im wesentlichen entgegengehalten, der Würde des Hauses sei bes-

- 5 -

ser gedient, wenn eine Klarstellung erfolge. Außerdem sei es nicht schlüssig, den Ausdruck des Bedauerns über eine mißverständliche Äußerung entgegenzunehmen und dennoch einen Ordnungsruf zu erteilen. (Siehe das beigefügte Protokoll der Präsidialsitzung).

Schließlich wurde die Absicht des Dritten Präsidenten zur Kenntnis genommen, die unterbrochene Sitzung wieder aufzunehmen, an alle Abgeordneten zu appellieren, die Würde des Hauses zu wahren und die Demokratie vor Schaden zu bewahren und schließlich der Abgeordneten Dr. Mertel das Wort zu einer kurzen Erklärung zu erteilen.

Die weitere Vorgangsweise im Plenum des Nationalrates basierte auf diesem Ergebnis der Präsidialkonferenz und ist dem Stenographischen Protokoll der 21. Sitzung des Nationalrates vom 9. Februar 1995 zu entnehmen.

Ich sehe keinen Anlaß, mich von der Vorsitzführung durch den Dritten Präsidenten des Nationalrates Mag. Haupt in dieser Angelegenheit bzw. von der übereinstimmenden Meinung, die vom Zweiten und vom Dritten Präsidenten des Nationalrates in der Präsidialsitzung vom 9. Feber vertreten wurde, zu distanzieren oder einen vom Ergebnis der Beratungen in der Präsidialsitzung abweichenden Standpunkt zu vertreten.

IV. Vor diesem Hintergrund darf ich die einzelnen an mich gerichteten Fragen wie folgt beantworten:

Ad 1.:

Ja.

Ad 2. und 3.:

Meine Beurteilung deckt sich mit der Beurteilung durch den Zweiten und Dritten Präsidenten des Nationalrates, wie sie im Protokoll der Präsidialsitzung vom 9. Feber zum Ausdruck kommt.

Ad 4. und 5.:

Die entsprechenden Veranlassungen wurden bereits vom Dritten Präsidenten des Nationalrates Mag. Haupt im Rahmen seiner Vorsitzführung getroffen.

Ad 6. bis 8.:

Die Frage, wer "geeignet" ist, dem Nationalrat als Abgeordnete(r) anzugehören, wird vor der Wahl auf der Basis der Nationalratswahlordnung von den Wählern beurteilt und ist während der Gesetzgebungsperiode nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und der Geschäftsordnung zu beantworten. Der Umstand, ob der Präsident des Nationalrates ein Mitglied des Nationalrates für "geeignet" hält, dem Nationalrat als Abgeordneter anzugehören, ist für dessen tatsächliche Zugehörigkeit zum Nationalrat ohne Relevanz.

Ich darf im konkreten Fall noch hinzufügen, daß die Frau Abgeordnete Dr. Mertel, der im Punkt 6. dieser Anfrage eine "gewaltbejahende Gesinnung" vorgeworfen wird, nach dem Ende der vorstehend erwähnten Präsidialkonferenz bzw. nach Wiederaufnahme der Sitzung des Nationalrates von Präsident Mag. Haupt das Wort erteilt erhielt und folgende Erklärung abgab:

"Sehr geehrte Damen und Herren! Ich stehe nicht an, mein Bedauern über meine offensichtlich mißverständlich aufgefaßten Äußerungen gegenüber dem Abgeordneten Bauer zum Ausdruck zu bringen.

Dieses Angebot, mein Bedauern zum Ausdruck zu bringen, habe ich sofort gemacht und nicht erst nach einer längeren Sitzung der Präsidiale. Ich halte es für selbstverständlich, daß Wurfgeschosse politische Argumente nicht ersetzen können, daß Attacken, die die persönliche Integrität politischer Mitbewerber gefährden können, aus der Sicht eines Demokraten schärfstens und unzweideutig abzulehnen sind.

Ich möchte diese Gelegenheit daher nützen, klarzustellen, klar auszudrücken, mich auch dezidiert dazu bekennen, daß ich Gewalt gegen einen politisch Andersdenkenden weder verlangt noch gutgeheißen habe. Ich möchte dies in aller Offenheit darlegen und diese fehlinterpretierte Äußerung klarstellen."

- 7 -

Zu den Fragen 9. bis 14., die sich alle auf die weitere Mandatsausübung der Abgeordneten Dr. Mertel beziehen, stelle ich neuerlich fest, daß der Präsident des Nationalrates auf die Mandatsausübung von Mitgliedern des Hohen Hauses nur im Rahmen der Gesetze und der Verfassung Einfluß nehmen kann.

Zu 15. bis 17.:

Die Wahrung des Ansehens und der Würde des Hohen Hauses im Zusammenhang mit einer Äußerung in einer Plenarsitzung obliegt dem jeweils vorsitzführendem Präsidenten.

Ich gehe davon aus, daß die von Herrn Präsidenten Mag. Haupt ergriffenen Maßnahmen, nämlich

- a) Unterbrechung der Sitzung und Abhaltung einer Präsidialkonferenz,
- b) Artikulierung des Wunsches nach einer Klarstellung durch die Frau Abgeordnete Dr. Mertel und
- c) Abgabe einer Erklärung durch den vorsitzführenden Präsidenten des Nationalrates, in der er ausdrücklich auf die "Wahrung der Würde des Parlaments" bezug nahm,

in ihrer Gesamtheit den Zweck hatten, die Würde des Hohen Hauses zu wahren.

Ich bin der Auffassung, daß der vorsitzführende Präsident die richtigen Maßnahmen getroffen und auch die richtigen Worte gefunden hat, die keiner nachträglichen Korrektur oder Ergänzung durch den Präsidenten des Nationalrates bedürfen.

VI. Ich möchte abschließend nochmals betonen, daß ich versucht habe, den der Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalt aufgrund der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen so objektiv wie möglich darzustellen und gleichzeitig deutlich zu machen, daß ich jede Form der Gewaltanwendung, aber auch jedes verbale Gutheißen von Gewalt auf das Entschiedenste verurteile.

- 8 -

Darüber hinaus bietet diese Anfrage die Gelegenheit, an alle Mitglieder des Hohen Hauses die dringende Bitte zu richten, sich in der Wortwahl um große Sorgfalt zu bemühen, verbale Aggressionen unbedingt zu unterlassen und sich der Tatsache bewußt zu sein, daß Aggression in der Sprache zu emotioneller Aggression in den Köpfen und in weiterer Folge zu tatsächlicher, demokratiebedrohender Gewalt führen kann.

#### Beilagen

- 1) Präsidialprotokoll
- 2) Anonymisiertes Gerichtsurteil



12a NR Mitgl.  
(9. Feber 1995)

### 12a. Präsidialkonferenz

Donnerstag, 9. Feber 1995, 18.35 Uhr

Die gegenständliche Präsidialkonferenz wurde auf Verlangen der Freiheitlichen Fraktion durch den am Vorsitz befindlichen Dritten Präsidenten Mag. Haupt einberufen. Anlaß für das Verlangen waren die aus dem angeschlossenen Auszug aus dem Stenographischen Protokoll ersichtlichen Zwischenrufe der Abg. Dr. Mertel während eines Debattenbeitrages des Abg. Dkfm. Bauer, die, wie Klubobmann-Stellvertreter Mag. Stadler ausführte, von den Freiheitlichen als Billigung der Anwendung körperlicher Gewalt verstanden worden seien.

Eingangs der ausführlichen Diskussion erklärte Klubvorsitzender Dr. Kostelka, die Abg. Dr. Mertel identifiziere sich in keiner Weise mit dieser "Möglichkeit" und heiße sie auch nicht gut; eine solche Formulierung könne auch als Distanzierung zu verstehen sein. Sie stehe nicht an, dies vor dem Plenum des Nationalrates zu erklären und über die Mißverständlichkeit ihrer Äußerung ihr Bedauern auszusprechen.

In weiterer Folge erklären die Vertreter der ÖVP, der Grünen und der Liberalen sowie der Zweite und der Dritte Präsident ihr Einverständnis mit dieser Vorgangsweise, während der Vertreter der Freiheitlichen auf seiner Auffassung der Zwischenrufe dahin gehend beharrt, daß durch diese - im Kontext - Gewalt gegen ein Mitglied des Hauses gebilligt werde, weshalb seiner Meinung nach auch ein Ordnungsruf zu erteilen sei.

Dem wird vom Dritten Präsidenten und den anderen Mitgliedern der Präsidialkonferenz im wesentlichen entgegengehalten, der Würde des Hauses sei besser gedient, wenn eine Klarstellung erfolge; andererseits sei es nicht schlüssig, den Ausdruck des Bedauerns über eine mißverständliche Äußerung entgegenzunehmen und dennoch einen Ordnungsruf zu erteilen.

12a NR Mitgl.  
(9. Feber 1995)

Schließlich wird die Absicht des Dritten Präsidenten,

1. die unterbrochene Sitzung wieder aufzunehmen,
  2. sodann an alle Abgeordneten zu appellieren, die Würde des Hauses gerade im Hinblick auf die jüngsten Ereignisse zu wahren und alles zu unternehmen, um die Demokratie vor Schaden zu bewahren,
  3. anschließend der Abg. Dr. Mertel das Wort zu einer kurzen Erklärung zu erteilen,
- zur Kenntnis genommen.

Falls die Erklärung der Abg. Dr. Mertel ihre Äußerung hinreichend klarstellt, wird der Dritte Präsident keinen Ordnungsruf erteilen.

Dkfm. Holger Bäuer (F):

18.05

Es gab folgenden Vorfall. Es gab eine Wahlversammlung des  
freiheitlichen Bundesparteiobermannes in Linz, bei der aus einer  
- der Polizei, wo sie zuzuordnen ist, bekannten - linken Gruppe  
ein mit Unkrautsalz gefülltes Behältnis gegen die Rednertribüne  
geschleudert wurde. Soweit, so schlecht. (Abg. Dr. Mertel: Wäre  
eine Möglichkeit!) Bitte? (Abg. Dr. Mertel: Wäre eine Möglichkeit!)

Bitte, ich möchte in aller Deutlichkeit sagen, was die Frau Abgeordnete Mertel darauf jetzt gesagt hat. Sie hat, leicht lächelnd,  
gesagt: Ja, das wäre eine Möglichkeit. Was meinen Sie damit, was  
meinen Sie damit? (Abg. Dr. Mertel: Aus Ihrer Sicht!)

Urteil:

## Im Namen der Republik

## I. Schuldspruch

Sachverhalt<sup>1)</sup>:

U [REDACTED] K [REDACTED] ist s c h u l d i g ; er habe am 24.4.1992 in LINZ

1.) durch das zu 1.) (Freispruch) angeführte Schleudern des Glaszuckerstreuers mit Metallkappe versucht, eine andere, nämlich Dr. Heide SCHMIDT, am Körper zu verletzen und an der Gesundheit zu schädigen (Faktum 2.) des Strafantrages);

2.) daß er einem anderen Vorfbgungsberechtigten des Cafes "Siebzehnerkeller" dadurch schädigte, indem er eine fremde bewegliche Sache, nämlich einen Zuckerstreuer im Wert von S 40,-- dauernd entzog, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen (Punkt J.) des Strafantrages modifiziert in der Hauptverhandlung)

Strafbare Handlung(en):

zu 1.): Vergehen der versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83 Abs. 1 StGB

zu 2.): Vergehen der dauernden Sachentziehung gemäß § 135 Abs. 1 StGB.

Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen: ----

Strafe:

G E L D S T R A F E : 60 Tagessätze à S 100,--, Gesamtgeldstrafe S 6.000,--; im Nichteinbringungsfall 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe.

Angerechnete Vorhaft: -----

<sup>1)</sup> Hier ist anzuführen, welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden ist, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Umstände (§ 260 Abs. 1 Z. 1 StPO).

Zutreffendes ankreuzen und erforderlichenfalls ergänzen!

## II. Freispruch

Hingegen wird (~~WERSA~~ der ~~WERSA~~ Beschuldigte(n) von der wider ihn (~~WERSA~~) mit Strafantrag vom 16.10.1992 erhobenen Anklage

er habe am 24.4.1992 in Linz dadurch, daß er während einer Wahlveranstaltung aus Anlaß der Wahl zum Bundespräsidenten einen 14 cm hohen Glaszuckerstreuer mit Metallkappe gegen die auf einer Bühne stehende Rednerin, nämlich die Präsidentschaftskandidatin und Dritte Nationalratspräsidentin Dr. Heide SCHMIDT schleuderte, versucht, eine Versammlung, die nicht verboten war, mit Gewalt zu sprengen,

gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen.

- Grund des Freispruchs:
- Mangel der Klageberechtigung
  - Rücktritt von der Anklage
  - Fehlen der gerichtlichen Strafbarkeit
  - Kein Schuldbeweis
  - Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund:
  - Verfolgungshindernis:
  - Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat

Der (~~Die~~) Verurteilte(n) U. H. K.

- ..... verzichtet (verzichten) auf Rechtsmittel
- ..... gibt (geben) keine Erklärung(en) ab.

Der öffentliche Ankläger  verzichtet auf Rechtsmittel  gibt keine Erklärung ab.

Der (Die) Privatbeteiligte(n)

- ..... verzichtet (verzichten) auf Rechtsmittel
- ..... gibt (geben) keine Erklärung(en) ab.

Der Schriftführer: